

§ 1 Allgemeines

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für unsere Angebote, Planungsleistungen und Werkleistungen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die auch für künftige Geschäftsbeziehungen solange gelten, bis von uns geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Vertragspartner zugänglich gemacht werden.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte aus laufender Geschäftsverbindung, auch wenn sie einmal nicht ausdrücklich zugrunde gelegt wurden.
3. Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte bzw. Nebenabreden wird keine Gewähr übernommen.

§ 2 Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1. Für den Umfang sämtlicher Lieferungen oder Leistungen der Firma SMART connecting solutions – nachfolgend auch Lieferant – an Dritte – nachfolgend auch Besteller – sind ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen maßgebend; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen des Bestellers werden vom Lieferanten nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Der Besteller ist vor der Bestellung verpflichtet, die Angaben des Lieferanten zum Inhalt und zum Umfang der jeweiligen Lieferung auch dann zu überprüfen, wenn der Lieferant ihn vor der Bestellung bei der Planung der Lieferung unterstützt. Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn die gewählten Konstruktionen, Komponenten etc. möglicherweise nicht geeignet, wirtschaftlich oder sonst ungünstig, falsch oder nachteilig sind.

§ 3 Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss. Dieser erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und termingerechten Belieferung durch unsere Zulieferer. Bei Lieferverzögerung wird der Vertragspartner informiert; bei Nichtausführung wird eine bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstattet.
2. Planungsleistungen, die über ein Angebot hinausgehen, können nach Aufwand von uns berechnet werden; soweit sie von Dritten ohne unsere Zustimmung verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung.
3. Die Überlassung unserer Preislisten, Kataloge, Prospekte usw. verpflichtet uns nicht zum Vertragsabschluss.
4. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind.
5. Bei unserem Angebot ist von den sichtbaren Gegebenheiten ausgegangen worden. Sollten Abweichungen auftreten, die einen Zusatzaufwand erfordern, müssen diese gesondert verhandelt werden.
6. Technische Änderungen, die objektbedingt sinnvoll oder im Rahmen des technischen Fortschrittes angezeigt sind, sind vertragsgemäß, sofern dadurch dem Vertragspartner keine merklichen Nachteile entstehen.
7. Abbildungen, angegebene Maße und Gewichte in unseren Katalogen, Prospekten oder in der vorvertraglichen Korrespondenz sind nur als annähernd zu betrachten. Der Lieferant behält sich unwesentliche Änderungen und Abweichungen, insbesondere solche, die eine Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, ebenso wie die Verwendung wenigstens gleichwertiger Werkstoffe bzw. Bauteile vor.
8. Bei Rücktritt vom Vertrag nach erfolgter Auftragsbestätigung ist der Lieferant berechtigt, 10% vom Auftragswert als pauschale Kostenbeteiligung für Planungs- und Ingenieursleistungen zu berechnen.

§ 4 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
2. Die Preislisten des Lieferanten beinhalten kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Der Lieferant ist insoweit berechtigt, die Preisliste jederzeit zu ändern. Die Änderung hat jedoch keine Auswirkung auf die Verträge, die zum Zeitpunkt der Änderung bereits abgeschlossen waren.
3. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung/Montage EXW ausschließlich Verpackung.
4. Der Lieferant ist berechtigt, Preise von Positionen bei Abrechnung nach Aufmaß, Materialverbrauch oder Stunden zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Der Vertragspartner kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
5. Ein ggf. notwendiges Baugerüst und ein ggf. notwendiger Zäuhlerschrank, bzw. Umbauarbeiten im Zäuhlerschrank sind nicht im Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich erwähnt.
6. Ein Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Zahlung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang zu 100% in Vorauskasse fällig und innerhalb von 7 Tagen zu leisten.
2. Unsere Außendienstmitarbeiter (Vertreter) sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit besonderer Vollmacht berechtigt.

§ 6 Lieferung

1. Die Angaben über Lieferzeiten gelten als Orientierungspunkte und nur dann als fix vereinbart, wenn dies ausdrücklich erklärt worden ist.
2. Für Schäden aus Lieferverzögerung (z.B. Ausfall der Einspeisevergütung, Finanzierungszinsen, etc.) übernimmt der Lieferant keine Haftung. Die Einhaltung von Liefer- und Montagefristen setzt voraus, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen einhält.
3. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit Teillieferungen zu erbringen.
4. Ohne besondere Vereinbarung steht die Versandart in unserem Ermessen.
5. Die Lieferung umfasst nicht Montage und Inbetriebnahme des Gegenstandes.

§ 7 Lieferumfang und Montage

1. Die Lieferung sämtlicher Produkte durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Vorgaben des Bestellers. Die Überprüfung der konkreten Verwendung der von dem Lieferanten zu liefernden Produkte bei den Projekten des Bestellers ist weder im Einzelnen noch insgesamt Gegenstand der Lieferung und Leistung des Lieferanten.
2. Die von dem Lieferanten gelieferten Produkte dürfen nur bei Verwendung und Beachtung der jeweils gültigen Montageanleitung und der in dieser Montageanleitung angegebenen Vorschriften und Regelwerke (z.B. DIN 1055) sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik eingebaut werden.

§ 8 Entgegennahme und Mängelanzeige

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
2. Der Besteller hat die Gegenstände nach der Entgegennahme sofort zu überprüfen und hat dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Mängel an den Gegenständen zeigen. Die Anzeige hat spätestens am nächsten Werktag nach Entgegennahme des Gegenstandes zu erfolgen. Die Absendung der Anzeige ist zur Wahrung der Rügefrist nicht ausreichend.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Ware zurück zu nehmen, wenn der Vertragspartner nicht ordnungsgemäß zahlt. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Mitarbeit

Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenlos Strom, Wasser, etc. zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich auch, alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine reibungslose Montage gewährleisten.

§ 11 Gewährleistung, Garantien, Nacherfüllung bei Mängelanzeige

1. Der Besteller hat dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nachfolgend Mängel an den Gegenständen zeigen. Die Anzeige hat spätestens am nächsten Werktag nach Feststellung des Mangels zu erfolgen.
2. Das Wahlrecht des Bestellers im Rahmen der Gewährleistung/Nacherfüllung ist dahingehend eingeschränkt, dass der Lieferant bei der ersten Nacherfüllung bestimmen kann, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen soll. Die Nachbesserung gilt erst nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen.
3. Verweigert der Besteller die Nacherfüllung, obwohl ihm diese zumutbar ist, sind die Ansprüche und Rechte des Bestellers bei Mängeln ausgeschlossen.
4. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände umfasst nicht den Bestand gegen natürliche Abnutzungen, unsachgemäße Behandlungen vor und nach der Installation, unsachgemäße Installationsarbeiten, ungeeigneten Baugrund und außergewöhnliche chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse.
5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Schaden nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Der Vertragspartner ist stets gehalten, die Vorschriften des Lieferanten bzw. des Herstellers einzuhalten.
6. Der Lieferant trägt nur die zum Zwecke der Nacherfüllung notwendigen Transportkosten für den Austausch vom Lieferanten gelieferter mangelhafter Gegenstände. Der Anspruch auf die Übernahme sämtlicher weiter gehenden Aufwendungen des Bestellers im Rahmen der Nacherfüllung, wie die Kosten für den Ein- und Ausbau, durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.
7. Soweit der Hersteller eine eigene, über die Gewährleistung hinausgehende Garantie gibt, gilt diese Garantie für uns nicht, hier gilt die Herstellergarantie.
8. Garantien des Herstellers oder sonstige gesonderte Gewährleistungs- oder Beschaffenheits-erklärungen des Herstellers werden ausschließlich vom Hersteller und nicht vom Lieferanten selbst gegeben. Die Abwicklung sämtlicher Ansprüche aus der Garantie des Herstellers oder den Gewährleistungs- oder Beschaffenheits-erklärungen des Herstellers betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Hersteller und nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

§ 12 Schadensersatzansprüche

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Soweit dem Lieferanten keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

1. Der Haftungsübergang auf den Vertragspartner erfolgt bei Anlieferung.
2. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für eine evtl. notwendige Blitzschutzanlage, eine ggf. notwendige Baugenehmigung, eine evtl. unzureichende Baustatik, Folgeschäden aus der Handhabung mit asbesthaltigen Stoffen, Versicherungsfragen, etc.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns und unseren Mitarbeitern. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

§ 14 Rechte

Der Vertragspartner verpflichtet sich, unsere Unterlagen nicht Dritten zur geschäftlichen Auswertung zu überlassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro zu zahlen. Je Woche einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gilt als selbständige Zuwiderhandlung. Der Lieferant kann statt der Vertragsstrafe Schadensersatz verlangen.

§ 15 Händler

Diese Regelungen gelten sinngemäß, wenn der Vertragspartner für uns ein Händler ist, der seinerseits an den Endkunden ausliefert. Wenn wir es nicht ausdrücklich schriftlich gestattet haben, darf insoweit nicht mit unserem Namen geworben werden.

§ 16 Datenspeicherung

Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass Kundendaten zu unserem internen Gebrauch und als Lieferanschriften für Zulieferer gespeichert werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Dies gilt für etwaige Lücken, die durch solche Bestimmungen zu ersetzen sind, welche die Parteien verständiger Weise unter Berücksichtigung der Absichten und Ziele dieses Vertrages geschlossen hätten, wenn ihnen die Lücke im Vertrag bewusst gewesen wäre.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft; d.h. Neumünster.
2. Die Beziehungen bemessen sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.